

Beglaubigte Abschrift

11 XIV(B) 331/24



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend den [REDACTED] Staatsangehörigen, [REDACTED]
geboren am [REDACTED]

Betroffener,

an der weiter beteiligt ist/sind:

1. Stadt Dortmund - Zentrale Ausländerbehörde -, Olpe 1, 44122 Dortmund,

Antragsteller,

2. Rechtsanwalt [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter,

Herr Frank Gockel, Remmighauser Str. 47, 32756 Detmold,

Vertrauensperson,

hat das Amtsgericht Paderborn
durch den Richter am Amtsgericht Hintz
am 12. Dezember 2024
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom
31.05.2024 (Az. 810 XIV 68/24) den Betroffenen in der Zeit vom
06.10.2024 bis 18.10.2024 in seinen Rechten verletzt hat.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen und die notwendigen Auslagen der Person des Vertrauens werden der Staatskasse auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegen den Betroffenen wurde auf Antrag der Ausländerbehörde vom 31.05.2024 (Bl. 1 ff. d.A.) durch Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom selben Tag (Bl. 27 ff. d.A.) nach vorheriger Anhörung (Bl. 25 ff. d.A.) Sicherungshaft bis zum 30.11.2024 angeordnet.

Das Amtsgericht Dortmund hat das Verfahren nach vorheriger Anhörung des Betroffenen gem. § 106 Abs. 2 AufenthG an das Amtsgericht Paderborn abgegeben.

Mit Fax vom 06.10.2024 (Bl. 46 d.A.) meldete sich die Person des Vertrauens für den Betroffenen und beantragte, die Haft nach § 426 FamFG aufzuheben und festzustellen, dass die Haft ab Eingang des Schreibens rechtswidrig war. Der Haftaufhebungsantrag wurde mit Schreiben vom 27.10.2024 begründet (Bl. 63 ff. d.A.).

Der Betroffene wurde am 18.10.2024 nach Algerien abgeschoben.

Hinsichtlich des Inhaltes der jeweiligen Anträge, Beschlüsse und Anhörungen wird auf die jeweils angegebenen Dokumente Bezug genommen.

II.

Nachdem der Betroffene am 18.10.2024 aus der Abschiebungshaft entlassen worden ist, hat sich der Haftaufhebungsantrag gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 31.05.2024 erledigt. Es war noch über die beantragte Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft zu entscheiden. Der Antrag hat Erfolg.

1.

Der Beschluss des Amtsgerichts Dortmund 31.05.2024 ist in rechtswidriger Weise ergangen und verletzt den Betroffenen ab dem Zeitpunkt des Einganges des Haftaufhebungsantrages am 06.10.2024 bis zur Haftentlassung am 18.10.2024 in seinen Rechten.

Es liegt ein Verstoß gegen den Anspruch des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs vor.

Dem Betroffenen wurde zwar noch vor der Anhörung durch Beschluss vom 31.05.2024 Rechtsanwalt [REDACTED] aus Dortmund nach § 62d AufenthG beigeordnet. Eine ordnungsgemäße Ladung des Verfahrensbevollmächtigten zum Anhörungstermin kann allerdings nicht festgestellt werden. Weder der Beiordnungsbeschluss noch die Terminladung erfolgten ausweislich Verfügungen in der Akte gegen Empfangsbekanntnis. Es befindet sich auch kein solches EB in der Akte.

Ausweislich des Anhörungsvermerks vom 31.05.2024 wurde dem Betroffenen zu Beginn eröffnet, dass ihm Rechtsanwalt [REDACTED] bestellt worden sei, dieser aber nicht zum Termin erscheinen könne.

Eine Erklärung des Betroffenen, dass er einer Durchführung der Anhörung ohne Anwesenheit eines anwaltlichen Vertreters zustimme, ist dem Anhörungsvermerk nicht zu entnehmen. Vielmehr hat der Betroffene angegeben, dass er Asyl beantragen wolle und sich dazu mit Rechtsanwalt [REDACTED] beraten zu wollen.

Gleichwohl hat das Amtsgericht Dortmund über den Haftantrag in der Hauptsache entschieden. Es wäre jedoch geboten gewesen, lediglich im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Freiheitsentziehung anzuordnen und in einem weiteren noch anzuberaumenden Termin nach ordnungsgemäßer Beteiligung des Verfahrensbevollmächtigten über die Hauptsache zu entscheiden.

2.

Es entspricht billigem Ermessen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen und die der Person des Vertrauens der Staatskasse aufzuerlegen, da der Haftaufhebungsantrag in Gestalt des Feststellungsantrages Erfolg hatte. Die Vorschrift des § 430 FamFG findet im Verfahren nach § 426 FamFG keine Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn, Abteilung 11, einzulegen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei Gericht entscheidend.

Hintz

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Paderborn

